Bebauungsplan XX-178 d

für einen Abschnitt der künftigen A 11- Bundesautobahn
Berlin- Hamburg zwischen Gorkistraße und einer
Parallelen 50 m nördlich des Waidmannsluster Dammes,
für Teilflächen des ostwärts angrenzenden Geländes,
für das Grundstück Tile- Brügge- Weg 1/7,
Eschachstraße 74/76 und Hatzfeldtallee 2/4,
für die Straße An der Oberrealschule,für Abschnitte
der Hatzfeldtallee,des Tile- Brügge- Weges,
der Wilhelm-Blume-Allee und der Eschachstraße sowie
für Teilflächen des Geländes der Eisenbahn

im Bezirk Reinickendorf
Ortsteil Tegel

Maßstab 1 : 1000

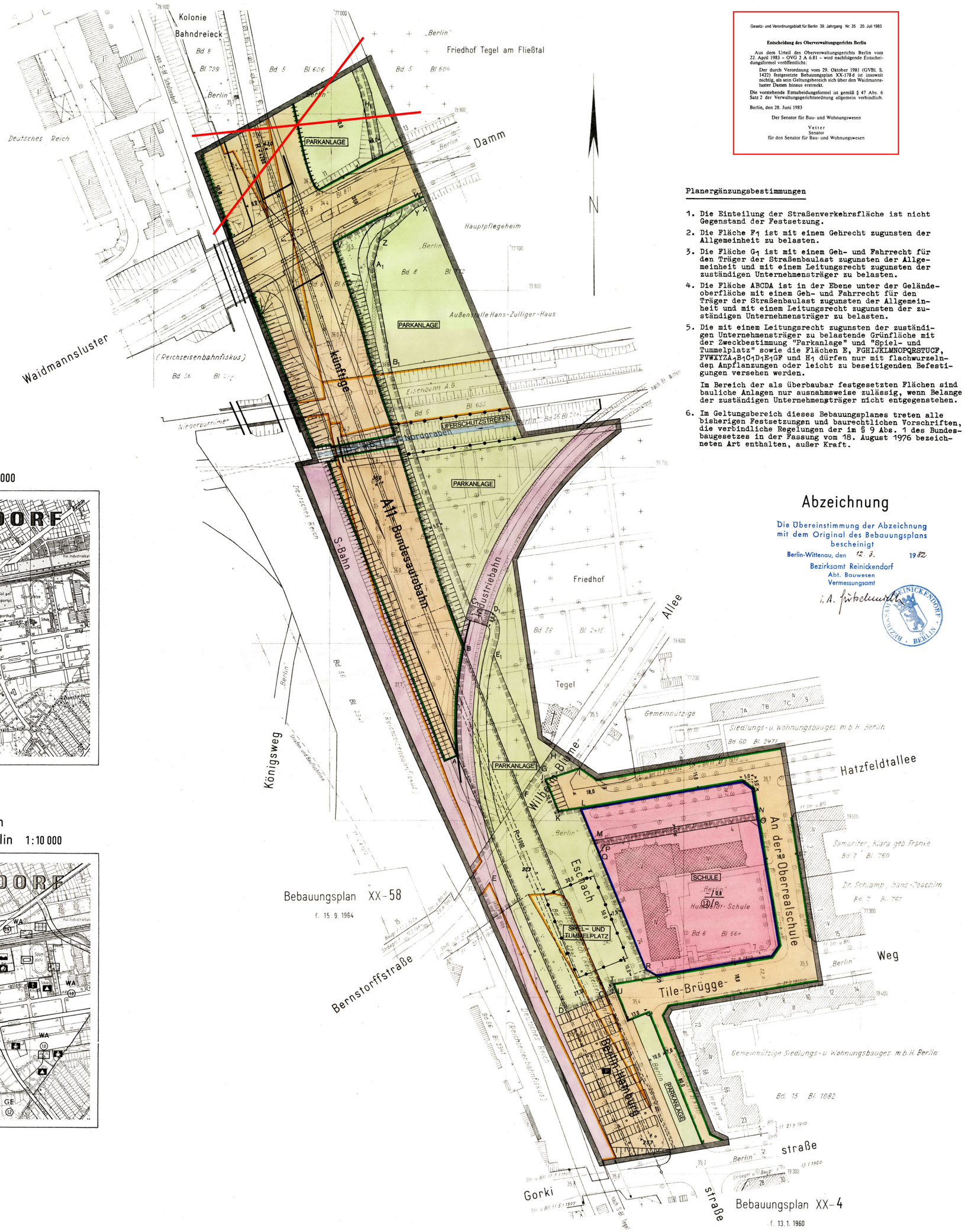

Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin 39. Jahrgang Nr. 35 20. Juli 1983

Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Berlin

Aus dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts Berlin vom 22. April 1983 – OVG 2 A 6.81 – wird nachfolgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

Der durch Verordnung vom 29. Oktober 1981 (GVBl. S. 1422) festgesetzte Bebauungsplan XX-178 d ist insoweit nichtig, als sein Geltungsbereich sich über den Waidmannsluster Damm hinaus erstreckt.

Die vorstehende Entscheidungsformel ist gemäß § 47 Abs. 6 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung allgemein verbindlich.

Berlin, den 28. Juni 1983

Der Senator für Bau- und Wohnungswesen

Vetter
Senator
für den Senator für Bau- und Wohnungswesen

Planergänzungsbestimmungen

1. Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
2. Die Fläche F_1 ist mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit zu belasten.
3. Die Fläche G_1 ist mit einem Geh- und Fahrrecht für den Träger der Straßenbaulast zugunsten der Allgemeinheit und mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belasten.
4. Die Fläche ABCDA ist in der Ebene unter der Geländeoberfläche mit einem Geh- und Fahrrecht für den Träger der Straßenbaulast zugunsten der Allgemeinheit und mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belasten.
5. Die mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belastende Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Parkanlage" und "Spiel- und Tummelplatz" sowie die Flächen E, FGHIJKLMNOPQRSTUCF, FVWXYZ$A_1B_1C_1D_1E_1$GF und H_1 dürfen nur mit flachwurzelnden Anpflanzungen oder leicht zu beseitigenden Befestigungen versehen werden.

   Im Bereich der als überbaubar festgesetzten Flächen sind bauliche Anlagen nur ausnahmsweise zulässig, wenn Belange der zuständigen Unternehmensträger nicht entgegenstehen.
6. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der im § 9 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.

Abzeichnung

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplans bescheinigt

Berlin-Wittenau, den 12. 3. 1982

Bezirksamt Reinickendorf
Abt. Bauwesen
Vermessungsamt

i.A. Fröhlich

BEZIRKSAMT REINICKENDORF · BERLIN

Übersichtskarte 1:10 000

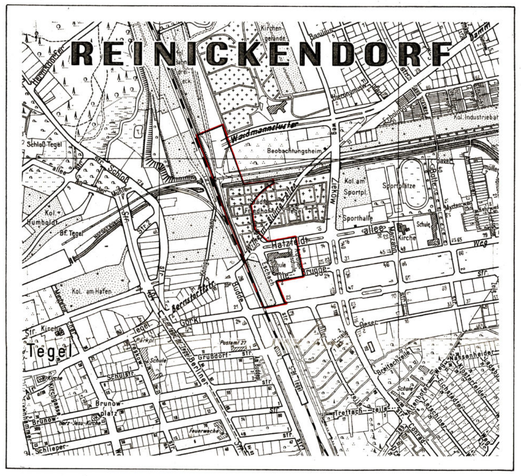

Ausschnitt aus dem
Flächennutzungsplan von Berlin 1:10 000

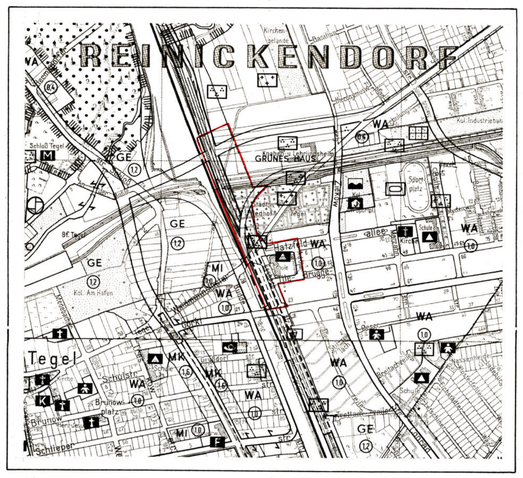

Zeichenerklärung

Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung:

Flächen, überbaubare Grundstücksflächen oder Grundflächen der baulichen Anlagen		
im Kleinsiedlungsgebiet	(§10 BauNVO)	WS
im reinen Wohngebiet	(§11 BauNVO)	WR
im allgemeinen Wohngebiet	(§4 BauNVO)	WA
im besonderen Wohngebiet	(§4a BauNVO)	WB
im Dorfgebiet	(§5 BauNVO)	MD
im Mischgebiet	(§6 BauNVO)	MI
im Kerngebiet	(§7 BauNVO)	MK
im Gewerbegebiet	(§8 BauNVO)	GE
im Industriegebiet	(§9 BauNVO)	GI
im Sondergebiet (Erholung)	(§10 BauNVO)	SE
im sonstigen Sondergebiet	(§10 BauNVO)	SO
für den Gemeinbedarf	z.B.	SCHULE
Nicht überbaubare Grundstücksflächen mit Bindungen für Bepflanzungen		
Zu erhaltende Bäume		
Zulässige Größe der Baumasse	zul. Bm	m^3
Zulässige Größe der Geschoßfläche	zul. Gf	m^2

Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	II
Zahl der Vollgeschosse, zwingend	(II)
Zahl der Vollgeschosse, als Mindestgrenze	(II)
Grundflächenzahl	0,4
Geschoßflächenzahl	(0,8)
Offene Bauweise	o
Geschlossene Bauweise	g
Baumassenzahl	18
Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	E
Nur Hausgruppen zulässig	H
Nur Einzelhäuser zulässig	E
Nur Doppelhäuser zulässig	D
Gebäudehöhe	GH 18,5
Baulinie (§23 BauNVO)	
Baugrenze (§23 BauNVO)	
Linie zur Abgrenzung des Umfanges von Abweichungen (§31 Abs. 1 Satz 3 BauNVO)	

Verkehrsflächen:

Straßenverkehrsflächen	
Flächen für das Parken von Fahrzeugen	
Private Verkehrsflächen	
Straßenbegrenzungslinie	
Zufahrtverbot (Grundstücksseite)	
Ausfahrtverbot (Straßenseite)	
Zu- und Ausfahrtverbot	

Versorgungsflächen oder Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen: z.B. GASWERK

Gasdruckregler	Gd
Trafostation	Tr

Grünflächen: z.B. PARKANL.

Flächen für die Landwirtschaft:

für die Forstwirtschaft:

Sonstige Festsetzungen:

Flächen für Stellplätze		St
für Garagen (mit Angabe der Geschosse)		Ga1
für Gemeinschaftsstellplätze (mit Angabe der Geschosse)		GSt
für Gemeinschaftsgaragen (mit Angabe der Geschosse)		GGa1
für Garagengebäude mit Stellplätzen (mit Angabe der Geschosse)		Ga 3 St
Flächen mit besonderem Nutzungszweck	z.B.	HOTEL
Von der Bebauung freizuhaltende Flächen		

Sichtflächen		
Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen		
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung		
Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen		
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches		
Höhenlage ü. NN		- 25,4
Erdgeschoß-Fußbodenhöhe	als Höchstgrenze (ü. NN)	EFH 53,3
Traufhöhe	als Höchstgrenze (ü. NN)	Tr H 53,2
Firsthöhe	als Höchstgrenze (ü. NN)	FH 66,6

Nachrichtliche Übernahmen

Naturschutzgebiet	
Landschaftsschutzgebiet	
Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen	
Wasserschutzgebiet	
Bahnanlage	
Umgrenzung der Flächen für den Luftverkehr	
Baudenkmal	
Als Naturdenkmal geschützte Bäume	
Andere Naturdenkmale	ND
Abgrenzung geschützter Baubereiche gem. V.O. v. 4.8.1964 (GV Bl.S. 835)	

Eintragungen als Vorschlag

Gebäude		
Stellplatz		St
Garage (mit Angabe der Geschosse)		Ga1
Tiefgarage		Gp
Kinderspielplatz		K
Hochstraße		
Tiefstraße		
Brücke		
Künftige Industriebahnen		

Planunterlage

Grenze von Berlin	
Bezirksgrenze	
Ortsteilgrenze	
Grundstücksgrenze	
Eigentumsgrenze	
Geschoßzahl	IV
Mauer	
Zaun, Hecke	
Brücke	
Gewässer	
Geländehöhe, Straßenhöhe	34,5
Offene Garage	
Tiefgarage	
Führung oberirdischer Versorgungsanlagen	
Führung unterirdischer Versorgungsanlagen: Elektrizität	
Heizung	
Gas	
Wasser	
Abwasser	
Nachrichten	
Straßenbäume und geschützte Bäume nach der Verordnung zum Schutze des Baumbestandes in Berlin	

Kenntlichmachungen

Zu erhaltende Gebäude oder bauliche Anlagen (§9 Abs.5 Nr.3 BauGB)	
Zu beseitigende Gebäude oder bauliche Anlagen (§9 Abs.5 Nr.3 BauGB)	

Die vorstehende Zeichenerklärung enthält alle gebräuchlichen Planzeichen, auch soweit sie in diesem Bebauungsplan nicht verwendet werden. Zugrunde gelegt ist die BauNVO in der Fassung vom 15.9.1977

Aufgestellt: Berlin-Reinickendorf, den 1. Dezember 1980

Bezirksamt Reinickendorf von Berlin, Abt. Bauwesen

Vermessungsamt
Hinsch
Amtsleiter

Stadtplanungsamt
Weber
Amtsleiter

Gardain
Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 7. Jan. 81 erhalten und wurde in der Zeit vom 12. Jan. bis 12. Febr. 81 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Reinickendorf, den 26. Februar 1981

Bezirksamt Reinickendorf von Berlin

Abt. Bauwesen
Stadtplanungsamt
Weber
Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 29. Oktober 1981

Der Senator für Bau- und Wohnungswesen

Rastemborski

Die Verordnung ist am 25.11.1981 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 1423 verkündet worden.

XX-178 d